



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 6 (S. 193-231)**
Titel **Gesetz betreffend die Vormundschaft.**
Ordnungsnummer
Datum 21.06.1841

[S. 193] **Erster Abschnitt.**

Arten der Vormundschaft.

§. 1. Unter die ordentliche Vormundschaft (Vogtschaft, Tutel) des Staates gehören:

- a) die Minderjährigen;
- b) die erklärten Verschwender;
- c) die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge;
- d) Personen, welche wegen Geistes- oder Leibeskrankheit dauernd außer Stande sind, ihr Vermögen selbst zu besorgen;
- e) die Ehefrauen der Falliten;
- f) Personen, welche sich freiwillig unter öffentliche Vormundschaft begeben haben.

Die ordentliche Vormundschaft des Staates wird ausgeschlossen durch die vormundschaftliche Familiengewalt (Vogtschaft) des Vaters über seine ehelichen Kinder. // [S. 194]

§. 2. Außerordentliche Vormünder (Curatoren, Pfleger) werden bestellt:

- a) für unbekannt Abwesende;
- b) in allen Fällen, wo aus besondern Gründen die Vormundschaft des Vaters über die Kinder oder des Ehemannes über die Frau, oder des ordentlichen Vogtes über die in §. 1. bezeichneten Personen nicht ausreicht und ein besonderer Schutz dieser Personen nothwendig wird;
- c) für die ungeborene Leibesfrucht nach §. 6.;
- d) wenn sonst eine vorübergehende außerordentliche Vertretung eines Menschen nöthig wird, welcher weder selbst handeln kann, noch durch eine anderweitige Vertretung geschützt wird, während Gefahr im Verzuge ist.

Zweiter Abschnitt.

Entstehung der Vormundschaft.

§. 3. Alle öffentlichen Vögte und Curatoren werden von den Vormundschaftsbehörden von Staatswegen bestellt.

§. 4. Sobald der Gemeindrath auf irgend welche Weise davon Kenntniß erhalten hat, daß ein Fall der öffentlichen Vormundschaft eintrete, so bestellt er von sich aus vorläufig einen Vogt oder Curator, wobei er auf allfällige Wünsche des verstorbenen Vaters oder der Anverwandten des Vögtlings oder Pfleglings geeignete Rücksicht zu



nehmen hat, und stellt dem Bezirksrathe den Antrag zu definitiver Bestellung des Vormundes.

§. 5. Die nächsten Anverwandten eines verstor- // [S. 195] benen Vaters, welcher unmündige Kinder oder eine schwangere Frau hinterläßt, sind verpflichtet, mit möglichster Beförderung dem Gemeindrathe des Wohnortes und dem Gemeindrathe des Heimathsortes der Kinder von einem derartigen Todesfalle Kenntniß zu geben. Die gleiche Pflicht der Anzeige liegt ihnen gegenüber dem Gemeindrathe des Heimathsortes ob, wenn dauernde Geistes- oder Leibeskrankheit, oder Abwesenheit eines Anverwandten die vormundschaftliche Obsorge nothwendig machen. Ferner liegt es, wenn ein Ehemann oder Vater in Concurs geräth, der betreffenden Notariatskanzlei ob, davon dem Gemeindrathe des Heimathsortes zum Behufe der Einleitung der Vormundschaft über die Ehefrau und minderjährigen Kinder des Cridars Kenntniß zu geben. Eine Versäumniß dieser Anzeige wird in Fällen grober Fahrlässigkeit oder absichtlicher Verheimlichung mit einer Buße von 4–400 Frkn. bestraft.

§. 6. Auch der ungeborenen Leibesfrucht soll für die Zeit der Schwangerschaft der Mutter in allen den Fällen ein Curator bestellt werden, in welchen, wenn das Kind bereits geboren wäre, demselben ein Vogt wegen Minderjährigkeit bestellt werden müßte.

§. 7. Die Vormundschaft wegen Geistes- oder Leibeskrankheit setzt eine vorherige sorgfältige Prüfung des einzelnen Falles durch den Bezirksarzt mit Zuziehung des behandelnden Arztes voraus der Antrag zu Anordnung der Vormundschaft und Bestellung eines Vogtes wird von Seite der untern Vormundschaftsbehörde an die obere gestellt. Gegen die dießfälligen Beschlüsse des Bezirksrathes steht sowohl // [S. 196] dem Gemeindrathe als dem Betheiligten und dessen nächsten Anverwandten das Recht des Recurses an den Regierungsrath zu.

§. 8. Die Bevormundung wegen Verschwendung ist entweder auf Anzeige der Verwandten des Verschwenders oder des betreffenden Kirchenstillstandes, oder von Amtswegen durch die erstinstanzliche Vormundschaftsbehörde einzuleiten. Dieselbe soll in allen Fällen, wo erheblicher Verdacht vorliegt, daß Jemand durch leichtfertige und verschwenderische Lebensweise oder Geschäftsführung sein Vermögen in Zukunft zu Grunde richten werde, eine solche Person Vorbescheiden und je nach Umständen entweder durch bloße Warnung und Ermahnung dem Uebel zu steuern suchen, oder sofort die Einleitung zur Bevormundung treffen. Willigt der Vorbeschiedene ein in die Bevormundung, so ist nach §. 12. zu verfahren. Verweigert er seine Zustimmung, so wird der Gemeindrath dem Bezirksrathe einen umfassenden Bericht über die Sachlage machen und den Antrag auf Bevormundung stellen.

§. 9. Der Bezirksrath ist nach vorläufiger Prüfung der Sache berechtigt, sofort eine Inventarisirung des Vermögens anzuordnen, und bis zur Erledigung des Antrages sowohl werthvolle Vermögensstücke und Documente in Verwahrung zu nehmen, als durch Vermittlung des Gerichtes Sperrung der Notariats- und Pfandprotokolle zu verfügen.

§. 10. Erkennt der Bezirksrath für den Fall, daß die betreffende Person gerichtlich als Verschwender erklärt werde, auf Bevormundung, so ernennt // [S. 197] er vorläufig einen Vogt und ertheilt diesem die nöthige Proceßvollmacht, um auf gerichtlichem Wege jenen als Verschwender erklären und verrufen zu lassen.



Ein solcher Beschluß des Bezirksrathes, gegen welchen ein weiterer Recurs nicht gestattet wird, ist öffentlich bekannt zu machen und Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten zu verwarnen, mit der Androhung, daß, insofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erkläre, alle nach Bekanntmachung jenes Beschlusses mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

§. 11. Bei Processen der Art, welche nicht an das Friedensrichteramt zu bringen, sondern unmittelbar durch Mittheilung des Bezirksrathes bei dem Gerichte einzuleiten sind, sollen die Gerichte von Amtswegen Erkundigung einziehen, die erheblichen Thatsachen zu ermitteln trachten und nach freiem Ermessen verfahren. Das Ergebniß des gerichtlichen Entscheides ist auf Veranstaltung des Gerichtes bekannt zu machen.

§. 12. Wer sich freiwillig unter obrigkeitliche Vormundschaft begeben will, hat diesen Willen sowohl schriftlich zu bezeugen, als überdem persönlich vor der erstinstanzlichen Vormundschaftsbehörde zu erklären. Wenn der Bezirksrath auf den Bericht des Gemeinderathes sich davon überzeugt, daß das Begehren um einen Vormund auf dem freien Willen des zu Bevogtenden beruhe, und daß genügende Gründe für eine Vormundschaft vorhanden seien, so beschließt er die // [S. 198] Bevormundung und ernennt auf Antrag des Gemeinderathes den Vogt.

§. 13. Sowohl die Bevormundung wegen Geistes- oder Leibeskrankheit, als diejenige in Folge freiwilliger Unterziehung sind durch den Bezirksrath öffentlich bekannt zu machen.

§. 14. Die Vormundschaft für einen unbekannt Abwesenden wird von den Vormundschaftsbehörden (§. 4.) angeordnet, wenn der Aufenthalt desselben ein ganzes Jahr hindurch unbekannt geblieben ist und der Abwesende für keinen gehörigen Stellvertreter gesorgt hat.

§. 15. Auch vor Ablauf des ersten Jahres unbekannter Abwesenheit wird für den nicht vertretenen unbekannt Abwesenden ein Curator bestellt, wenn Gefahr im Verzuge ist. Dieselbe Anordnung eines Curators findet Statt, wenn eine vorübergehende Stellvertretung eines auch bekannt Abwesenden dringend nöthig wird, und es dem Abwesenden unmöglich ist, selbst zur rechten Zeit noch für eine Stellvertretung zu sorgen.

§. 16. Bei der Bestellung von Vormündern soll auf rechtschaffene, verständige und des Zutrauens sowohl der Vormundschaftsbehörden als der Bevormundeten würdige Männer gesehen und voraus taugliche Anverwandte derselben berücksichtigt werden.

17. Die Uebernahme einer Vogt- oder Curatorstelle ist eine allgemeine Bürgerpflicht und kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden; die Entscheidung über die Statthaftigkeit solcher Gründe steht in erster Instanz dem Bezirksrathe, in zweiter // [S. 199] dem Rathe des Innern zu. Jedenfalls ist Niemand verpflichtet, gleichzeitig mehr als höchstens zwei Vormundschaftsstellen zu übernehmen.

§. 18. Der vorläufig ernannte Vormund ist verpflichtet, in der Zwischenzeit, seitdem ihm von seiner Ernennung amtliche Kenntniß gegeben worden ist, bis zur Erledigung seines Ablehnungsbegehrens diejenigen Geschäfte des Bevormundeten zu besorgen, für welche er entweder von Seite der Vormundschaftsbehörde einen besondern Auftrag erhalten hat, oder bei welchen er wußte oder wissen konnte, daß Gefahr im Verzuge sei.



§. 19. Weigert sich ein Vormund beharrlich, seine Bürgerpflicht zu erfüllen, so wird er nicht bloß dem Bevormundeten für allen Schaden verantwortlich, welcher aus der Nichterfüllung seiner Pflicht hervorgeht, sondern er ist überdieß wegen Ungehorsams dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung zu überweisen.

Bis zu Antritt der Verwaltung durch den ungehorsamen Vogt ist auf dessen Kosten dem Bevormundeten durch die Vormundschaftsbehörden ein Curator anzuweisen.

§. 20. Die Vögte (§. 1.) und die Curatoren für unbekannt Abwesende (§. 2. litt. a.) können angehalten werden, die nämliche Vogt- oder Curatorstelle wenigstens während 4 Jahren zu besorgen.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Vormünder:

§. 21. Jeder Vogt ist verpflichtet, // [S. 200]

- a) über das zu verwaltende Vermögen ein Inventarium zu begehren und auch seiner Seits mitzuwirken, daß dasselbe vollständig und richtig sei;
- b) alle Gülten, Schuldbriefe und ähnliche Documente des Vögtlings dem Gemeinderathe zur Aufbewahrung in den Schirmkasten zu übergeben;
- c) das Vermögen des Vögtlings als ein guter Hausvater zu besorgen, dessen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; zu diesem Behufe hat er namentlich die Gebäude und Liegenschaften in gutem Zustande zu erhalten, für gehörige Versicherung und Zinsbarmachung der vorhandenen Gelder oder Schuldforderungen besorgt zu sein, die ausstehenden Zinse gehörig einzuziehen u. s. f.;
- d) über seine Verwaltung Rechnung zu führen und von Zeit zu Zeit, spätestens alle 2 Jahre, Rechenschaft abzulegen;
- e) die Anleitungen der Vormundschaftsbehörden zu beachten und ihre Aufträge gewissenhaft zu vollziehen;
- f) da, wo die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde nothwendig ist, dieser umfassenden Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen;
- g) nach Beendigung seiner Vogtschaft das Vermögen an seinen Nachfolger oder den vormaligen Vögtling auf Grundlage des Inventars und der seitherigen Rechnungen zu übergeben.

§. 22. Der Vogt hat überdem für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Vögtlings nach Kräften Sorge zu tragen. Insbesondere ist der Vormund der // [S. 201] Unmündigen verpflichtet, für die gute Erziehung, für religiöse und sittliche Entwicklung und für eine der Fähigkeit, dem Vermögen und den sonstigen Verhältnissen angemessene Berufsbildung seiner Vögtlinge wie ein Vater zu sorgen.

§. 23. Der Vogt ist berechtigt:

- a) von dem Vögtling Achtung und Gehorsam zu fordern;
- b) das Vermögen des Bevormundeten zu verwalten und als Stellvertreter des Vögtlings für denselben zu handeln und Rechtsgeschäfte abzuschließen, innerhalb der allgemeinen in seiner Stellung liegenden und der besondern durch die Vormundschaftsbehörde ihm erteilten Vollmacht;



c) in schwierigen Fällen die Vormundschaftsbehörde um Rath und Anleitung anzufragen.

§. 24. Ein anwesender Vögtling, welcher bereits confirmirt ist, und die diesem Alter angemessene Fähigkeit besitzt, soll sowohl zur Aufnahme und Anerkennung der Inventur als zu allen wichtigen Berathungen über seine Angelegenheiten zugezogen und seine Ansicht darüber vernommen werden.

Der Vormund und die Vormundschaftsbehörden sind indessen an diese Ansicht nicht gebunden.

§. 25. Wenn einem solchen Minderjährigen das Spargut (Sparhafen) zu eigener Besorgung anvertraut wird, so steht demselben freie Verfügung darüber zu. Ebenso kann er frei und selbstständig, gleich einem Volljährigen, über das verfügen, was ihm zu diesem Behufe geschenkt worden, oder was er durch seinen Fleiß erworben hat, soweit er nicht hierin aus- // [S. 202] nahmsweise durch besondere Anordnung der Vormundschaftsbehörde beschränkt wird.

§. 26. Wird einem solchen Bevormundeten (§. 24.) die Betreibung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung auf Zusehen hin gestattet (§. 50. f.), so sind diejenigen Geschäfte, welche er auch ohne Vorwissen des Vormundes mit Rücksicht auf diesen Beruf oder dieses Gewerbe abschließt, für denselben verbindlich.

§. 27. Die Rechte und Pflichten des Curators für einen unbekannt Abwesenden sind nach Analogie der Rechte und Pflichten des Vogtes zu behandeln, mit dem wesentlichen Unterschiede jedoch, daß die Handlungsfähigkeit des unbekannt Abwesenden weder aufgehoben noch beschränkt ist, sondern Verwaltung und Stellvertretung für denselben nur in so weit und auf so lange bestehen, als nicht der Abwesende selbst andere Verfügungen trifft.

§. 28. Die Vögte und Curatoren sind ihren Vögtlingen und Pfleglingen für allen Schaden verantwortlich, welchen sie absichtlich oder durch Fahrlässigkeit verschuldet haben.

§. 29. Die Vormundschaftsbehörde bestimmt dem Vormunde für die Besorgung des Vermögens des Vögtlings oder Pfleglings, abgesehen von dem Ersatze für die aus seinem eigenen Vermögen für den Bevormundeten gemachten Auslagen, je nach der Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Verwaltung eine Vormundschaftsgebühr (Vogtgebühr), welche jedoch 2 vom Tausend des reinen Kapitalbestandes für das Jahr nicht übersteigen darf. Für Vermögen unter 100 Frkn. // [S. 203]

Kapitalwerth sind keine derartigen Vogtgebühren zu beziehen.

§. 30. Wenn an dem Vermögen des Bevormundeten oder an einem Theile desselben zu Gunsten einer dritten Person ein Nutznießungsrecht besteht, so wird die entsprechende Vogtgebühr aus dem Ertrage der Nutznießung bestritten, fällt hingegen weg, insofern die Vermögensverwaltung dem Nutznießer selbst überlassen bleibt.

Vierter Abschnitt.

Obervormundschaft.

§. 31. Die Obervormundschaft wird ausgeübt von dem Gemeinderathe der politischen Gemeinde, wo der Bevormundete verbürgert ist, in erster, von dem betreffenden Bezirksrathe in zweiter, von dem Regierungsrathe, beziehungsweise dem Rathe des Innern, in dritter Instanz.



§. 32. Wenn besondere Gründe es ausnahmsweise nothwendig machen, so können statt der Vormundschaftsbehörden des Heimathsortes diejenigen des Wohnortes des Vögtlings oder Pfüglings angegangen oder je von einer obern Vormundschaftsbehörde angewiesen werden, die vormundschaftliche Aufsicht zu besorgen. In diesem Falle sind die Inventarien und Rechnungen auch zur Kenntniß des heimathlichen Gemeindrathes zu bringen.

§. 33. Insbesondere soll der Gemeindrath der Niederlassungsgemeinde, in welcher ein Ansäße mit Zurücklassung minderjähriger Kinder verstorben ist, die vorläufigen Anordnungen zur Ziehung eines In- // [S. 204] ventars, sowie zu provisorischer Bestellung eines Vogtes treffen und davon mit möglichster Beförderung dem Gemeindrath der Heimathsbehörde des Verstorbenen Mittheilung machen, damit dieser Gelegenheit erhalte, das Weitere zu verfügen.

§. 34. Der Gemeindrath kann die Besorgung des Vormundschaftswesens an seiner Statt auch einer stehenden Commission (Waisencommission, Waisenamt, Schirmvogteiamt) von 3 bis 5 Mitgliedern aus seiner Mitte übertragen. In diesem Falle haben zunächst die Mitglieder der Waisencommission die Verantwortlichkeit zu tragen, jedoch in dem Sinne, daß hinterher (subsidiär) auch die übrigen Mitglieder des Gemeindrathes eintreten müssen für die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder der Waisencommission.

§. 35. Ueber die vormundschaftlichen Geschäfte wird in jeder Gemeinde ein besonderes Protokoll und eine tabellarische Uebersicht der Vormundschaftsfälle geführt.

§. 36. Der Regierungsrath übt seine Rechte als oberste Instanz in Vormundschaftssachen entweder selbst oder durch den Rath des Innern aus. Im erstern Falle werden die Geschäfte von dem Rathe des Innern vorberathen und die Anträge vorbereitet.

§. 37. Die Obervormundschaft äußert sich theils in der Mitwirkung bei der Verwaltung und Stellvertretung der Bevormundeten, theils in der Aufsicht über die vormundschaftliche Besorgung.

§. 38. Die gemeindräthliche Vormundschaftsbehörde (das Waisenamt) hat zunächst für gehörige Inventarisirung des Vermögens des zu Bevormun- // [S. 205] denden und für die Einleitung zu dessen Bevormundung zu sorgen.

Die Liegenschaften sowohl als die Fahrhabe sollen genau verzeichnet, geschätzt und eine klare Uebersicht und Vergleichung der Activen und Passiven möglichst angestrebt werden.

§. 39. Sobald dieselbe von dem Tode eines Vaters Kenntniß erhält, der minderjährige Kinder oder eine schwangere Wittwe hinterläßt, so läßt sie, insofern die Umstände es erfordern, die Siegelung vornehmen und sodann durch ihren Schreiber unter Aufsicht eines ihrer Mitglieder und in Beisein des Vögtlings (nach §. 24.), der Wittve des Verstorbenen und der nächsten anwesenden volljährigen Verwandten ein Inventar über die Verlassenschaft aufnehmen.

§. 40. Wenn minderjährige Kinder mutterhalb verwaist werden, so bleibt der überlebende Vater zwar ihr natürlicher Vogt, aber das Waisenamt ist berechtigt, auf Antrag der Verwandten dieser Kinder oder nöthigenfalls von sich aus, ein Inventar über die den Kindern angefallene mütterliche Verlassenschaft zu begehren und überdem



den Vater, wo es erforderlich ist, zur Sicherstellung dieses Vermögens anzuhalten. Gegen derartige Beschlüsse des Waisenamtes steht dem Betheiligten der Recurs an den Bezirksrath und von diesem an den Regierungsrath offen.

§. 41. Wenn Bedenken darüber vorhanden sind, ob die Passiven durch die Activen gehörig gedeckt seien, und die daherige Gefahr für die Minderjährigen als Erben nicht sofort auf irgend eine andere Weise, z. B. durch Caution, beseitigt wird, so soll // [S. 206] das Waisenamt theils beförderlich die Rechtswohlthat des gerichtlichen Inventars verlangen, theils, wo es zweckmäßig erscheint, Probeganten anordnen und davon dem Bezirksrathe Kenntniß geben.

Die Gebühren für solche Probeganten, so wie die Publicationskosten dafür, sind bei dem allfälligen Concourse zu den Concurskosten zu rechnen,

§. 42. Wenn es sich ergibt, daß die Passiven der Verlassenschaft größer sind, als die Activen, so hat der Gemeindrath dieß unverzüglich dem Bezirksrathe zu berichten und ihm für den Fall, daß eine Verständigung mit den Gläubigern nicht zulässig erscheint, einen Antrag über Ausschlagung der Erbschaft im Namen der Minderjährigen zu stellen.

Findet der Bezirksrath die Ausschlagung der Erbschaft als im Interesse der Minderjährigen liegend, so ermächtigt er das Waisenamt, im Namen der Minderjährigen solches bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu erklären.

§. 43. Das von der Vormundschaftsbehörde erhobene Inventar (§. 38.) wird mit Rücksicht auf die Liegenschaften der betreffenden Notariatskanzlei zur Revision mitgetheilt, zugleich von dem Gemeindammann eine schriftliche Erklärung eingezogen, ob und in wie weit etwa die Fahrhabe des Erblassers verpfändet sei, hierauf im Beisein der im §. 39. benannten Personen von dem Waisenamte geprüft und nach Berichtigung der allfälligen Irrthümer dem Bezirksrathe zu definitiver Genehmigung zugewiesen.

§. 44. Wenn die Bevormundung eines Volljährigen aus irgend einem Grunde angeordnet wird, so // [S. 207] bleibt es den Vormundschaftsbehörden überlassen, zur Feststellung des Vermögensbestandes bei dem betreffenden Bezirksgerichte die Erlassung eines öffentlichen und gerichtlichen Schuldenrufes zu verlangen. Das Gericht sorgt durch Anordnung von allgemeinen und bei solchen Forderungen, von deren Dasein man, sei es aus den Angaben des Bevormundeten, sei es aus den Büchern und Schriften desselben, Kenntniß erhält, auch durch Anordnung von besondern Ladungen dafür, daß der Schuldenruf den Gläubigern des Bevogteten möglichst bekannt werde, unter Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats-, noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Befrag von Faustpfändern gedeckt sind.

§. 45. Das Waisenamt stellt dem ernannten Vormund eine Abschrift des Inventars, nöthigenfalls der letzten Rechnung und gleichzeitig die von dem Bezirksrathe ausgefertigte Ernennungsurkunde zu.

Davon ist jederzeit im Protokolle Vermerk zu nehmen.

§. 46. Durch die Ernennungsurkunde erhält der Vormund (Vogt, Curator) das Recht und die Pflicht zur Ausübung seiner Stelle.

§. 47. Indessen ist auch ein vorläufig bestellter und von dieser Bestellung in Kenntniß gesetzter Vormund, bevor ihm die Ernennungsurkunde (§. 45.) eingehändigt ist,



berechtigt und verpflichtet, diejenigen Geschäfte des Bevormundeten zu besorgen, für welche er entweder von Seite der Vormundschafts- // [S. 208] behörde einen besondern Auftrag erhalten bat, oder bei welchen er wußte oder wissen konnte, daß Gefahr im Verzuge sei.

§. 48. Wenigstens der waisenamtlichen Genehmigung bedürfen, damit der Vögting durch solche Geschäfte rechtlich gebunden werde:

- a) alle nicht zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehörenden Veräußerungen (z. B. durch Verkauf, Vertauschung, Verpfändung) oder Ankäufe werthvoller Vermögensstücke;
- b) alle Darlehensverträge (Anleihen und Entlehnungen);
- c) alle erheblichen Bauten;
- d) Verträge über Versorgung des Bevormundeten z. B. Vertischgeldungen, Uebergabe desselben zu einem Meister als Lehrling oder in Erziehungsanstalten;
- e) Pacht- und Miethverträge auf ein oder mehrere Jahre hin.

§. 49. Außerdem ist der Vormund verpflichtet, auch andere, in §. 48. nicht ausdrücklich benannte Verträge oder andere Rechtsgeschäfte, welche den Kapitalbestand des Vermögens vermindern könnten oder sonst von großem Einflüsse sind auf die gesammte Vermögensverwaltung, dem Waisenamte zur Genehmigung vorzulegen. Im Unterlassungsfalle wird er gegenüber dem Bevormundeten für allen Schaden verantwortlich, welcher aus diesem Geschäfte für denselben entsteht.

§. 50. Der bezirksrätlichen Genehmigung bedürfen: // [S. 209]

- a) der Erwerb eines Bürgerrechtes oder die Verzichtleistung auf ein solches von Seite des Vögtlings;
- b) Veräußerungen von Grundeigenthum, z. B. durch Verkauf, Vertauschung, Verpfändung;
- c) Ankäufe von Grundeigenthum;
- d) Contrahirung von Kapitalschulden mit Versicherung;
- e) alle Hauptbauten;
- f) Uebernahme oder Liquidation einer Fabrik, einer Handlung oder eines Gewerbes (vorbehalten bleibt die Bestimmung des §. 26.);
- g) Pachtverträge, welche sich auf ein ganzes landwirthschaftliches oder industrielles Gewerbe beziehen;
- h) Leibdingsverträge;
- i) Erklärungen über Antritt oder Ausschlagung einer Erbschaft;
- k) Ausrichtungen und Erbtheilungen;
- l) Ertheilung einer Proceßvollmacht und Ermächtigung zum Abschluß von Vergleichen, oder Anerkennung eines Schiedsgerichtes.

Die Ausschlagung einer Proceßvollmacht für den Vögting, wenn dieser als Beklagter von einem Dritten ins Recht gefaßt wird, ist als Anerkennung der klägerischen Rechtsbegehren von Seite der Vormundschaftsbehörden im Namen des Vögtlings zu interpretiren.



§. 51. Der Verkauf von Grundeigenthum oder andern wichtigen Vermögensstücken ist in der Regel nur zulässig auf dem Wege der öffentlichen Verstei- // [S. 210] gerung. Indessen sind die Vormundschaftsbehörden da, wo aus besondern, im Protokoll vorzumerken, den Gründen ein Verkauf aus freier Hand zweckmäßiger scheint, berechtigt, einen solchen gut zu heißen.

§. 52. Es steht dem Waisenamte frei, auch andere besonders wichtige Rechtsgeschäfte, welche in dem §. 50, nicht ausdrücklich benannt sind, dem Bezirksrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§. 53. Ebenso kann der Bezirksrath von sich aus anordnen, daß ihm auch andere besonders wichtige Rechtsgeschäfte vor dem endlichen Abschlusse zur Genehmigung vorgelegt werden. Gegen solche Anordnungen steht dem beteiligten Unterwaisenamte das Recht des Rekurses offen an den Rath des Innern, welcher definitiv darüber entscheidet.

§. 54. Wenn ein Rechtsgeschäft von dem Vögting selbst, ohne Zustimmung des Vogtes, abgeschlossen wird, oder von dem Vogte in seinem Namen, aber ohne Zustimmung des Waisenamtes, wo diese nach §. 48. nöthig ist, oder ohne Zustimmung des Bezirksrathes, wo diese nach §. 50. erfordert wird, so ist dasselbe für den Vögting unverbindlich, nicht aber für den dritten Contrahenten, insofern im Nimm des Vögtings nicht darauf verzichtet wird.

§. 55. Der Bezirksrath ist berechtigt, wo besondere Erfinde es im Interesse eines Vögtings nothwendig machen, die Befugnisse des Vormundes oder des Waisenamtes ausnahmsweise zu erweitern.

Gegen eine solche Verfügung oder gegen deren Versagung steht dem beteiligten Vögting oder seinen Anverwandten, dem Vogte und dem Unterwai- // [S. 211] senamte das Recht des Rekurses an den Regierungsrath offen.

§. 56. Wo die waisenamtliche oder bezirksrätliche Genehmigung für ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, kann das Waisenamt oder der Bezirksrath entweder das Geschäft einfach gutheißen, oder untersagen, oder die nöthige Anweisung für weitere Unterhandlung und Vollmacht für Abschluß ertheilen.

§. 57. Der auf Behinderung eines Rechtsgeschäftes an je die obere Vormundschaftsbehörde gerichtete Recurs gegen eine Verfügung oder einen Beschluß des Vormundes oder der untern Vormundschaftsbehörde ist so lange gestattet, bis durch den endlichen Abschluß des Rechtsgeschäftes durch die kompetente Stelle und die Mittheilung an den beteiligten Dritten dem letztern ein Privatrecht erworben ist.

Da, wo der Abschluß eines Rechtsgeschäftes in die Competenz des Bezirksrathes fällt (§§. 50., 53.), geht die Ratifikation desselben durch den Beschluß erst dann in Wirksamkeit über, wenn binnen der Recursfrist (§. 82.) nicht bei dem Bezirksrathe die Recursnahme erklärt worden ist.

§. 58. Demgemäß kann der Vögting selbst oder dessen Mutter, oder andere Anverwandte sich mit einer solchen Beschwerde über den Vormund an das Waisenamt wenden, diese Personen und der Vormund mit einer Beschwerde über das Waisenamt an den Bezirksrath, die genannten Personen und das Waisenamt mit einer Beschwerde über den Bezirksrath an den Rath des Innern.

§. 59. Je die obere Vormundschaftsbehörde ist // [S. 212] in diesem Falle berechtigt, auch wenn das Geschäft in die Competenz der untern gehört, derselben die nöthigen



Vorschriften zu ertheilen und den Abschluß eines Geschäftes auf so lange zu hindern, bis diese Vorschriften beachtet sind.

§. 60. Streitigkeiten über die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit eines abgeschlossenen Rechtsgeschäftes sind als Rechtssache zu behandeln.

§. 61. Jedes Waisenamt sorgt, unter der Oberaufsicht des Bezirksrathes, für einen tauglichen Schirmkasten.

§. 62. Der Schirmkasten soll an einem sichern, wo möglich feuerfesten Orte angebracht und wenigstens mit 3 Schlössern wohl verwahrt sein. Ein Schlüssel soll in den Händen des Präsidenten des Waisenamtes, die beiden andern sollen in den Händen zweier Mitglieder des Waisenamtes liegen. Bei jeder Oeffnung und Schließung des Schirmkastens sollen alle drei Schlüssel oder andere Mitglieder des Gemeindrathes als deren Stellvertreter und der Schreiber des Waisenamtes gegenwärtig sein.

§. 63. In dem Schirmkasten werden aufbewahrt:

- a) alle Inventare, Vormundschaftsrechnungen, Gült- und Schuldinstrumente, so wie sonstige wichtige, den Bevormundeten zugehörige Urkunden;
- b) allfällige Kostbarkeiten, deren Ueberlassung an den Vögting oder an dessen Familie oder Vormund unzweckmäßig wäre.

§. 64. Ueber die sämmtlichen in dem Schirmkasten verwahrten Gegenstände soll ein genaues und // [S. 213] vollständiges Verzeichnis geführt und jederzeit vorgemerkt werden, wenn einzelne Stücke neu hinzukommen oder weggenommen werden.

§. 65. Für jede Urkunde, welche dem Waisenamte übergeben wird, hat dasselbe auf Verlangen einen Empfangschein auszustellen; ebenso ist ihm die Aushingabe irgend welchen Gegenstandes durch den Empfänger zu bescheinigen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit, alljährlich wenigstens Ein Mal, soll das Waisenamt eine Durchsicht des Schirmkastens vornehmen, den Inhalt desselben mit den geführten Verzeichnissen vergleichen und über das Resultat dieser Untersuchung an den Bezirksrath berichten.

§. 67. Von Zeit zu Zeit, wenigstens Ein Mal innerhalb zweier Jahre, soll der Bezirksrath jeden Schirmkasten seines Bezirkes durch Abgeordnete an Ort und Stelle genau untersuchen lassen, das Nöthige verfügen und über das Resultat dieser Untersuchung an den Rath des Innern Bericht erstatten.

§. 68. Das Waisenamt läßt sich von dem Vormunde in der Regel alle zwei Jahre Ein Mal, und außerordentlicher Weise so oft solches nöthig befunden wird, Rechnung ablegen über die ganze Vermögensverwaltung.

§. 69. Die Vogtrechnungen sollen auf Grundlage des Inventars gebildet sein und einen deutlichen Ueberblick der seitherigen Veränderungen des Vermögens enthalten. Ausgaben und Einnahmen sollen verzeichnet und, so weit es möglich ist, mit den erforderlichen Belegen versehen sein. Der Vormund hat // [S. 214] jede Rechnung in zwei Exemplaren auszufertigen, wovon das eine ihm selbst zurückbleibt, das andere von dem Waisenamte aufbewahrt wird.

§. 70. Wenn ein Vormund nicht fähig ist, selbst die Rechnung zu stellen, so wird der Gemeindrath ihm auf dessen Begehren oder von sich aus demselben auf seine, des Vormundes, Kosten zu diesem Behufe einen geeigneten Stellvertreter anweisen.



§. 71. Das Waisenamt prüft die Vogtrechnungen, läßt die nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen anbringen und ladet zu der erstinstanzlichen Abnahme derselben den Vormund, den Vögtling (im Sinne des §. 24.) und dessen Mutter oder andere nächste Anverwandten vor, theils um weitere Erkundigungen von diesen Personen einzuziehen, theils um sich mit ihnen zu berathen.

§. 72. Das Ergebniß der Prüfung der Vogtrechnung durch das Waisenamt wird in Form eines Abscheides der Rechnung beigesetzt und dieselbe sodann dem Bezirksrathe zu nochmaliger zweitinstanzlicher Prüfung und Verabscheidung zugewiesen.

§. 73. Die von den Vormundschaftsbehörden abgenommene und gutgeheißene Rechnung hat auch bei spätern Ausstellungen gegen dieselbe die Vermuthung der Richtigkeit für sich.

§. 74. Bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme soll jederzeit auch auf die übrigen Verhältnisse des Vögtlings, insbesondere auf die religiöse und sittliche Erziehung und die Berufsbildung der Minderjährigen sorgfältig geachtet, auch darüber näherer Bericht verlangt und mit den betheiligten Personen sowohl, als // [S. 215] wo es nöthig ist, mit andern sachkundigen Männern zu Rathe gegangen werden.

Beschwerden des Vögtlings selbst oder seiner Anverwandten über das Benehmen oder die Geschäftsführung des Vogtes oder des Waisenamtes sind nach §. 58. zu behandeln.

§. 75. Wenn ein Vormund länger als 6 Wochen nach dem Rechnungstermin zögert, Rechnung abzulegen, so soll ihm von dem Waisenamte eine den Umständen angemessene Frist angesetzt werden, um inzwischen die Rechnung einzureichen.

§. 76. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist der säumige Vormund mit einer Ordnungsbuße zu belegen, und auf exekutivem Wege dafür zu sorgen, daß auf seine Kosten durch einen Sachkundigen die Rechnung hergestellt werde.

§. 77. Wenn ein Vormund sich in einem solchen Falle weigert, dem geordneten Rechnungssteller die nöthigen Schriften einzuhändigen und Ausschlüsse zu geben, so wird derselbe dem competenten Gerichte zur Bestrafung überwiesen und sein Vermögen mit Beschlag belegt. Die Beschlagnahme dauert so lange, bis der Vormund sich den Anordnungen der Vormundschaftsbehörde unterzieht.

§. 78. Wenn ein Vormund verdächtig ist, Gelder oder anderes Vermögen des Vögtlings unterschlagen zu haben, oder wenn er auf eine widerrechtliche Weise zögert, solches Vermögen an seine Nachfolger oder die Vormundschaftsbehörde abzuliefern, so ist das Waisenamt verpflichtet, davon unverzüglich dem Statthalter Anzeige zu machen. // [S. 216]

Der Statthalter ist berechtigt, nach vorläufiger Prüfung des Falles den verdächtigen oder ungehorsamen Vormund zu verhaften, für die vorläufige Beschlagnahme seines Vermögens im Sinne des §. 77. zu sorgen und das gewohnte Strafverfahren unverzüglich einzuleiten.

§. 79. Der Bezirksrath ist jederzeit berechtigt, sei es auf Antrag des Waisenamtes oder von sich aus, die Entlassung eines Vormundes zu beschließen. Gegen einen solchen Beschluß steht den Betheiligten der Rekurs an den Rath des Innern offen.

§. 80. Ueberdem ist das Waisenamt gegenüber dem Vormund, je eine höhere Vormundschaftsbehörde gegenüber der untern befugt, für Fehler und unordentliches Benehmen, welche nicht gerade ein Vergehen begründen, aber von der Art sind, daß



sie im Interesse der Ordnung nicht ungeahndet bleiben können, Ordnungsbußen zu verhängen. Gegen eine solche Verfügung steht dem Betreffenden der Recurs an je die obere Vormundschaftsbehörde offen.

§. 81. Die von dem Waisenamte verfügten Ordnungsbußen werden zu Händen des Armengutes der betreffenden Gemeinde, und die von obern Vormundschaftsbehörden aufgelegten zu Händen der Staatskasse bezogen.

§. 82. Die regelmäßige Recursfrist in Vormundschaftssachen dauert 10 Tage. Da wo Gefahr im Verzuge liegt, sind jedoch die Vormundschaftsbehörden berechtigt, sowohl eine kürzere Recursfrist anzusetzen, als dem Rekurse die Suspensivkraft zu versagen. Vorbehalten ist die Bestimmung des §. 57. // [S. 217]

§. 83. Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden sind verantwortlich für allen Schaden, den sie durch Absicht oder Fahrlässigkeit verschuldet haben.

§. 84. Wenn die Fahrlässigkeit, welche den Schaden verursacht hat, sowohl dem Vormunde als den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde zugleich zur Last fällt, so haften die letztern nur hinterher (subsidiär), insofern der Vormund nicht im Stande ist, den Schaden zu ersetzen, ebenso unter der gleichen Voraussetzung beiderseitiger Fahrlässigkeit die Mitglieder des Bezirksrathes nur insofern die Mitglieder des Waisenamtes nicht vermögen, den Ersatz zu leisten.

§. 85. Im Falle absichtlicher Schädigung haften alle Schuldigen solidarisch, d. h. unmittelbar Jeder für das Ganze; im Falle fahrlässiger Schädigung dagegen diejenigen Personen, welche nach §. 84. belangt werden können, alle zusammen je für den ganzen Ersatz, in der Meinung, daß wenn sie alle zahlungsfähig sind, jeder nur für seinen Antheil an der ganzen Schuld einzustehen hat, wenn dagegen einzelne aus ihnen nicht zahlungsfähig sind, der Antheil der Zahlungsfähigen um so viel wächst, als es nöthig ist, die ganze Schuld zu befriedigen.

Fünfter Abschnitt.

Familienbevogtigung.

§. 86. Anstatt der gewohnten obrigkeitlichen Vormundschaft kann eine Familienbevogtigung ausnahmsweise gestattet werden, insofern: // [S. 218]

- a) besondere Gründe im Interesse der Vögtlinge eine Ausnahme rechtfertigen;
- b) die nächsten Anverwandten derselben, so wie der von ihnen oder dem verstorbenen Vater vorgeschlagene Vogt, mit Rücksicht auf ihre Rechtschaffenheit, Einsicht und Vermögen das unzweifelhafte Zutrauen der Vormundschaftsbehörden verdienen.

§. 87. Das Begehren um eine Familienbevogtigung wird vorerst von dem Waisenamte näher geprüft, die Ansicht eines confirmirten Vögtlings (§. 24.) und der nächsten Anverwandten eingeholt, mit dem Gutachten des Waisenamtes versehen dem Bezirksrathe und von diesem ebenfalls begutachtet dem Rathe des Innern eingereicht, welcher unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath entscheidet.

§. 88. Wenn eine Familienbevogtigung gestattet ist, so wird unter Mitwirkung der Familie, eines abgeordneten Mitgliedes und des Schreibers des Bezirksrathes ein Inventar nach Anleitung des §. 38. und mit sorgfältiger Berücksichtigung allfälliger Schwankungen in den Werthverhältnissen der betreffenden Vermögensstücke gezogen, von jenen Personen unterzeichnet und dem Bezirksrathe vorgelegt. Wenn



dieser das Inventar in Ordnung findet, so ist das Original der Familie zurückzustellen und eine versiegelte Abschrift im Archiv des Bezirksrathes aufzubewahren.

Den Mitgliedern und dem Schreiber des Bezirksrathes ist Verschwiegenheit mit Rücksicht auf den Inhalt des Inventars zur Pflicht gemacht.

Der von der Familie vorgeschlagene Vormund // [S. 219] wird, insofern nicht gegen dessen Persönlichkeit und Tauglichkeit Bedenken walten, von dem Bezirksrathe bestätigt und die Familie angehalten, durch Eingabe eines gehörigen, von wenigstens zwei der nächsten Anverwandten unterzeichneten Garantiescheines Sicherheit zu leisten. Die garantirenden Anverwandten haften gemeinsam mit dem Vogte dem Bevormundeten für allen Schaden, welcher aus ihrer oder des Vogtes oder gemeinschaftlicher Fahrlässigkeit entstanden ist. Wenn jedoch die Fahrlässigkeit ausschließlich dem Vogte zur Last fällt, so sind die Garanten berechtigt, hinwieder den Vogt auf Rückerstattung zu belangen; im entgegengesetzten Falle, wenn ausschließlich die Garanten den Schaden verschuldet haben, ist der Vogt berechtigt, diese zur Wiedererstattung anzuhalten.

§. 89. Unter diesen Voraussetzungen treten die garantirenden Anverwandten, so lange die Familienbevogtigung dauert, an die Stelle der Vormundschaftsbehörden, in dem Sinne, daß der Vormund alljährlich ihnen Rechenschaft abzulegen, und für wichtigere Geschäfte, so weit nicht demselben weiter gehende Vollmachten ertheilt werden, ihre Zustimmung einzuholen hat. Von der der Familie geschehenen jährlichen Rechnungsablage ist von den Garanten dem Bezirksrathe jedes Jahr Anzeige zu machen, und spätestens alle zwei Jahre, bei erheblichen Verlusten auch in der Zwischenzeit, über den Gang der Vermögensangelegenheiten der Bevogteten Bericht zu erstatten. In dem Berichte soll im Allgemeinen angezeigt werden, ob das Vermögen sich inzwischen vermehrt oder vermindert habe, im letztern Falle, aus welchen // [S. 220] Gründen, und in erheblichen Fällen, um wie viel es sich vermindert habe. Werden diese Anzeigen und Berichterstattungen zur rechten Zeit nicht gemacht, so soll der Bezirksrath dieselben unter Androhung einer Ordnungsbuße auf einen neu zu bestimmenden Termin wieder einfordern, und insofern auch diese Frist versäumt wird, auf Aufhebung der Familienbevogtigung antragen.

§. 90. Bei Familienbevogtigungen bedarf es der bezirksrätlichen Zustimmung nur bei Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften, bei Theilungen und Ausrichtungen, bei Aufgeben oder neuer Uebernahme einer Handlung, Fabrik oder eines Gewerbes, bei Veränderung der Garanten und bei der Bestellung eines neuen Vormundes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des §. 55. mit Rücksicht auf die Befugnisse des Vormundes und der Garanten.

§. 91. Der Bezirksrath sowohl als die Garanten und der Vögtling selbst sind befugt, sobald die Fortdauer einer Familienbevogtigung als nicht mehr zuträglich erscheint, bei dem Rathe des Innern auf Aufhebung und Verwandlung derselben in eine ordentliche Vormundschaft anzutragen.

§. 92. Jede Umwandlung einer Familienbevogtigung in eine ordentliche Vormundschaft ist mit einer genauen Untersuchung der bisherigen Verwaltung und ihres Ergebnisses verbunden.

§. 93. Hört die Familienbevogtigung ganz auf, so ist auf den Zeitpunkt des Erlöschens derselben nach Anleitung des §. 88. ein zweites Inventar über den // [S. 221]



Vermögensbestand der Vögtlinge zu ziehen und eine Abschrift desselben dem Bezirksrathe zuzustellen.

Wird die Familienbevogtigung in eine ordentliche verwandelt, so ist das Vermögen des Bevormundeten nach §. 38. durch den Gemeindrath zu inventarisiren.

§. 94. Die Entlassung eines unter Familienbevogtigung stehenden Vögtlings bedarf, wie die Entlassung eines andern Vögtlings, der Mitwirkung der Obervormundschaftsbehörden.

Sechster Abschnitt.

Ende der Vormundschaft.

§. 95. Die Vormundschaft über Minderjährige hört auf:

- a) in der Regel, wenn der Vögtling das 24ste Altersjahr zurückgelegt hat;
- b) wenn derselbe ausnahmsweise vor erlangter Volljährigkeit aus besondern Gründen für mündig erklärt wird;
- c) wenn der Vögtling vor erlangter Volljährigkeit sich verehelicht.

§. 96. Wenn der Vögtling das 25ste Altersjahr angetreten hat, so ist die Vormundschaft wegen Minderjährigkeit von Rechtes wegen unmöglich geworden. Sollten andere Gründe die Fortdauer der Vormundschaft nothwendig machen, so ist in diesen Fällen eine anderweitige Vormundschaft nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes einzuleiten.

§. 97. Das Begehren einer Mündigerklärung ist dem Waisenamte einzureichen, welches den Fall vor- // [S. 222] läufig prüft und das Gesuch mit seinem Berichte an den Bezirksrath überweist. Wenn der Bezirksrath das Begehren nach erneuerter Prüfung für zulässig hält, so übermacht er dasselbe mit seinem Gutachten dem Rathe des Innern, welcher von sich aus über das Gesuch entscheidet, insofern der Vögtling das 20ste Altersjahr bereits angetreten hat, im entgegengesetzten Falle dagegen dem Regierungsrathe den Antrag zum Entscheide stellt.

§. 98. Die Prüfung bezieht sich vornehmlich auf die Tauglichkeit und Fähigkeit des bisherigen Vögtlings, sein Vermögen gehörig zu verwalten und sich selbst in Zukunft würdig und mit Vortheil vorzustehen. Zu diesem Ende sind die Zeugnisse des Vormundes, der nächsten anwesenden Verwandten, des gewesenen Vorgesetzten (z. B. Meisters, Handelsherrn, Lehrers) sorgfältig zu beachten.

§. 99. Die Vormundschaft wegen Verschwendung hört auf, wenn der Bevogtete während eines Zeitraumes von wenigstens zwei Jahren sich gut betragen hat und hinreichende Gründe vorhanden sind, um anzunehmen, daß derselbe sich gebessert habe und im Stande sei, seinem Vermögen selbst in Zukunft würdig vorzustehen. Beschlüsse der Art, nach vorheriger genauer Prüfung des Falles und auf die Berichterstattung des Vormundes und des Waisenamtes, werden von dem Bezirksrathe gefaßt, mit Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath. Die Entlassung eines solchen Bevormundeten aus der Vormundschaft ist durch den Bezirksrath öffentlich bekannt zu machen. // [S. 223]

§. 100. Die Vormundschaft über die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge hört auf mit Ablauf der Strafzeit.



§. 101. Die Vormundschaft über Geistes- und Leibesranke hört auf, wenn der Vögtling insoweit hergestellt ist, daß ihm die Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten zutrauensvoll wieder überlassen werden kann. Die Entlassung geschieht nach vorheriger Einziehung eines Zeugnisses des Bezirksarztes, mit Zuziehung des behandelnden Arztes, durch den Bezirksrath, mit Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath.

§. 102. Die Vormundschaft eines Vögtlings, der sich freiwillig derselben unterworfen hat, hört auf, wenn keinerlei Gründe mehr vorhanden sind, um dieselbe fort dauern zu lassen, auf Beschluß des Bezirksrathes, unter Recurs an den Regierungsrath.

§. 103. Die Vormundschaft über die Ehefrau eines Falliten hört auf:

a) wenn die Ehe mit dem falliten Manne aufhört;

b) wenn derselbe rehabilitirt ist.

§. 104. Das in den §§. 99., 101. und 102. erwähnte Recht des Recurses gegen die verfügte Entlassung eines Bevormundeten steht dem Vögtling selbst, seinen Anverwandten, seinem Vogte und dem Waisenamte zu. Wird ein Recurs innerhalb zehn Tagen seit der Mittheilung des Beschlusses an den Vögtling nicht bei dem Bezirksrathe angemeldet, so geht der Beschluß desselben in Wirksamkeit über, und ist von da an die Handlungsfähigkeit des Bevormundeten wieder hergestellt. Im entgegengesetzten Falle wird // [S. 224] dieselbe erst von dem Zeitpunkte der Erledigung des Rekurses an gerechnet.

§. 105. Nach beendigter Vormundschaft wird dem vormaligen Vögtling das unter vormundschaftlicher Verwaltung gestandene Vermögen gegen Empfangschein übergeben und ihm zugleich Einsicht in die Inventars und Rechnungen, so wie die Befugnis, Abschriften zu nehmen, gestattet.

Die Vogtrechnungen und die dazu gehörigen Belege hat der Vormund dem gewesenen Vögtling gegen einen Generalempfangschein auszuliefern, wenn er von seiner Verantwortlichkeit vollständig entlastet sein wird (§§. 107., 108. und 110.). Bezieht sich die vormundschaftliche Verwaltung auf mehrere in einer Gemeinschaft stehende Vögtlinge zugleich, so tritt diese Verpflichtung des Vormundes erst ein, nachdem derselbe gegenüber allen entlastet sein wird.

§. 106. Die Schlußrechnung ist in der Regel innerhalb sechs Wochen, von dem Aufhören der Vormundschaft an gerechnet, zu stellen.

In Fällen, wo wegen Mangels an Vermögen keine Schlußrechnung zu stellen ist, soll dem gewesenen Vögtling der an den Bezirksrath gerichtete Schlußbericht mitgetheilt werden.

§. 107. Der gewesene Vögtling ist verpflichtet, binnen Jahresfrist, von der Mittheilung der Schlußrechnung, beziehungsweise des Schlußberichtes (§. 106.), an gerechnet, entweder die vormundschaftliche Verwaltung gutzuheißen und sowohl den Vormund als die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden ihrer Ver- // [S. 225] antwortlichkeit zu entschlagen, oder seine Ausstellungen geltend zu machen.

§. 108. Wird eine aus Vormundschaft herrührende Forderung auf Schadenersatz nicht innerhalb der nämlichen Jahresfrist (§. 107.) bei dem Rathe des Innern anhängig gemacht, so erlischt dieselbe in der Regel.



Von den Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen ist dem gewesenen Vögtling bei der Mittheilung der Schlußrechnung, beziehungsweise des Schlußberichtes (§. 106.), schriftlich Kenntniß zu geben.

§. 109. Ausgenommen von dieser Verjährung (§§. 107. und 108.) sind diejenigen Fälle, in welchen der Schaden entweder durch böswillige Absicht des Vogtes oder der Mitglieder einer Vormundschaftsbehörde veranlaßt wurde, oder erst nach dem Zeitpunkte des Aufhörens der Vormundschaft entdeckt werden konnte. Im letztern Falle läuft die Verjährungsfrist erst von dem Zeitpunkte an, in welchem zuerst die Entdeckung des Schadens möglich war.

§. 110. Bevor der gewesene Vögtling gegen den gewesenen Vogt oder die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde den Rechtsweg einschlägt, ist er gehalten, seine Ausstellungen dem Rathe des Innern genau zu eröffnen. In einem solchen Falle wird der Rath des Innern eine Prüfung anordnen und allfällige Mißverständnisse und Irrungen zu heben suchen. Befriedigen sich die Betheiligten nicht mit dem Resultate dieser Prüfung, so steht ihnen dannzumal die Erledigung des Streites auf dem gewohnten Wege // [S. 226] Rechtens offen, in der Meinung jedoch, daß eine dießfällige Klage innerhalb sechs Wochen bei dem kompetenten Gerichte eingeleitet sein muß.

§. 111. Die Bestimmungen der §§. 107. bis 111. finden auch dann ihre Anwendung, wenn nicht dem vormaligen Vögtling oder Pflegling selbst, sondern seinen Erben oder andern Vertretern desselben, z. B. dem Ehemann, das Vermögen zu übergeben und Rechnung abzulegen ist.

§. 112. Die außerordentliche Vormundschaft (Curatel) für einen unbekannt Abwesenden hört auf:

- a) wenn der Abwesende wieder erscheint und entweder selbst die Verwaltung seines Vermögens wieder übernimmt, oder dieselbe einem Bevollmächtigten übergibt;
- b) mit dem Zeitpunkte der Todeserklärung des Verschollenen.

§. 113. Die aus der Vormundschaft herrührenden Forderungen des Vögtlings oder Pfleglings an den Vormund, die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden, den Familienvogt und dessen Garanten genießen im Concourse der bezeichneten Personen eines allgemeinen Privilegiums (des Vogtguts) nach Maßgabe der Concursordnung. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden frühern Gesetze und Verordnungen aufgehoben sind, insbesondere das Gesetz betreffend das Vormundschaftswesen vom 18. Christmonat 1817, tritt mit dem 1. Wintermonat 1841 // [S. 227] in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 21. Brachmonat 1841.



Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

C. Ulrich.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Anhang

zu dem Vormundschaftsgesetze, betreffend unbekannt Abwesende.

§. 1. Während der ersten fünfzehn Jahre unbekannter Abwesenheit, von dem Tage der letzten sichern Kunde an gerechnet, ist in der Regel zu vermuthen, daß der unbekannt Abwesende noch am Leben sei. Demzufolge wird eine ihm in der Zwischenzeit angefallene Erbschaft von Seite der Vormundschaftsbehörde in seinem Namen angetreten und zu seinem übrigen Vermögen geschlagen,

§. 2. Ausgenommen sind:

- a) diejenigen Fälle, in welchen zwar der Beweis des Todes des Abwesenden nicht möglich ist, aber eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des Todes aus den Umständen gerichtlich nachgewiesen ist;
- b) der Fall, wenn der Abwesende, insofern er noch lebte, ein Alter von 80 Jahren bereits überschritten hätte. // [S. 228]

In diesen Fällen wird die Vermuthung für das Leben und die darauf gegründete Erbfähigkeit (§. 1. Schluß) aufgehoben durch die nachgewiesene Wahrscheinlichkeit des Todes oder durch den Beweis eines Alters von mehr als 80 Jahren. Demnach ist eine nach diesem Zeitpunkte angefallene und von der Vormundschaftsbehörde vorläufig bezogene Erbschaft den rechtmäßigen Erben aushin zu geben.

§. 3. Der Zeitpunkt, auf welchen die letzte sichere Kunde von dem Leben des Abwesenden sich bezieht, ist im Protokoll des Waisenamtes bei der Bestellung eines Curators (§. 14. des Vormundschaftsgesetzes) vorzumerken.

§. 4. Nach Ablauf von 15 Jahren besteht auch in den regelmäßigen Fällen unbekannter Abwesenheit keinerlei Vermuthung mehr für das Leben und hört somit die darauf gegründete Erbfähigkeit (§. 1. am Schlusse) auf.

§. 5. Nach 15jähriger unbekannter Abwesenheit sind die jeweiligen nächsten Erben des unbekannt Abwesenden berechtigt, die Nutznießung seines in vormundschaftlicher Verwahrung liegenden Vermögens anzusprechen.

§. 6. Zu diesem Behufe haben die Erben an das Bezirksgericht, in dessen Gerichtskreise der Abwesende verbürgert ist, das Begehren um gerichtlichen Aufruf des Abwesenden und Erstattung der Nutznießung seines Vermögens zu stellen. Das Bezirksgericht stellt, nach vorheriger Prüfung des Falles, einen Antrag an das Obergericht, welches die Bewilligung zum gerichtlichen Aufrufe ertheilt. // [S. 229]

§. 7. Wenn der gerichtliche Aufruf des Abwesenden und allfälliger unbekannter Erben desselben während der angesetzten Frist erfolglos geblieben ist, so wird durch das Bezirksgericht der Abwesende als verschollen erklärt und den jeweiligen bekannten nächsten Erben, welche sich über diese Eigenschaft genügend ausgewiesen haben,



die Nutznießung seines Vermögens gestattet. Von diesem Beschlusse hat das Bezirksgericht dem Bezirksrathe Kenntniß zu geben.

§. 8. Zum Ersatze der bezogenen oder zur Rückgabe der vorhandenen Früchte sind die Erben auch dann nicht verpflichtet, wenn im Verfolg der unbekannt Abwesende wieder erscheinen sollte.

§. 9. Das Recht der nächsten Erben auf die Nutznießung beginnt ausnahmsweise in dem §. 2. a. erwähnten Falle seit dem Zeitpunkte des wahrscheinlichen Todes und in dem §. 2. a. erwähnten Falle, wenn der Abwesende das Alter von wenigstens 80 Jahren erreicht haben würde.

§. 10. Wenn von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem gemäß §§. 5. und 9. das Recht der Erben auf Nutznießung entstanden ist, weitere 15 Jahre verflossen sind, ohne daß man von dem Leben des Verschollenen seither eine sichere Kunde erhalten hat, so wird von da an die Vermuthung seines Todes begründet und die Todeserklärung über den Verschollenen ausgesprochen.

§. 11. Die Todeserklärung geschieht auf Begehren der Erben durch das Obergericht, nach vorherigem öffentlichem Aufrufe des Verschollenen oder allfälliger unbekannter Erben desselben. // [S. 230]

§. 12. Der öffentliche Aufruf wird auf Begehren der Erben und unter Genehmigung des Obergerichtes durch das Bezirksgericht veranstaltet, in dessen Bezirk der Verschollene verbürgert ist.

§. 13. Die Todeserklärung bezeichnet genau den Tag, von welchem an, nach Maßgabe des §. 10., der Verschollene als todt zu vermuthen ist, und giebt den in jenem Momente nächsten Erben, welche sich über ihr Verhältniß auszuweisen haben, das Recht, das Vermögen desselben nach Maßgabe ihres erbrechtlichen Verhältnisses unter sich zu vertheilen.

§. 14. Jeder Erbe hastet für Rückgabe des ihm zugefallenen Kapitalvermögens noch während 20 folgender Jahre; nach Ablauf dieser letzten Frist überall nicht mehr.

§. 15. Die Vermuthung für das Leben (§. 1.) wird, abgesehen von dem in §. 2. erwähnten Ausnahmefalle, durch den Beweis des Todes in einem frühern, die Vermuthung für den Tod (§. 10.) durch den Beweis des Todes in einem andern oder des Lebens in einem spätern Zeitpunkte zerstört. In dem einen und andern Falle sind die erbrechtlichen Verhältnisse nach dem Zeitpunkte des erwiesenen Todes oder Lebens zu bestimmen.

Zürich, den 21. Brachmonat 1841.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

C. Ulrich.

Der dritte Secretär,

Hottinger. // [S. 231]



Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, so wie des Anhanges, verordnet:
Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. Brachmonat 1841.

Der Amtsbürgermeister,
H. Mousson.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.02.2016]